

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Meiser Vogtland GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich, soweit sie nicht im Einzelfall von uns schriftlich abgeändert werden.
2. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bestimmungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihnen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir einen Vertrag durchführen, ohne solchen Bedingungen des Kunden ausdrücklich zu widersprechen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich oder in Textform niederzulegen.
3. Mündliche Nebenreden sind nicht getroffen. Es gilt der Text der Auftragsbestätigung.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Geht uns eine Bestellung aufgrund eines solchen Angebotes zu, kommt der Vertrag erst zustande, wenn wir die Annahme der Bestellung schriftlich oder in Textform bestätigt haben oder die Lieferung sofort ausgeführt wird. Im letztgenannten Fall ist die Rechnung gleichzeitig Auftragsbestätigung. Handelt es sich beim Kunden um einen Verbraucher, behalten wir uns vor, erst nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist (§7) zu liefern. Dieser Vorbehalt gilt jedoch nicht im Falle der ausschließlichen Verwendung von Kommunikationsmitteln bei Anbahnung und Abschluss des Vertrages. Die Berichtigung von Irrtümern bei Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bleibt vorbehalten.
2. Die in Prospekten, Katalogen, Anzeigen und Preislisten oder in den zum Angebot gehörigen Unterlagen enthaltenen Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Prospekte, technische Angaben und Kataloge und sonstige technischen Daten sind ebenfalls freibleibend. Sie dienen lediglich der Beschreibung und sollen nur eine angemessene Vorstellung der darin beschriebenen Waren vermitteln. Die vorgenannten Angaben werden erst Vertragsbestandteil, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich als verbindlich schriftlich oder in Textform bestätigt sind. Werden sie bei unseren Angeboten/Auftragsbestätigungen beigelegt oder zugrunde gelegt und bestätigt, so sind diese nur annähernd verbindlich, vorbehaltlich der vom Kunden mitzuteilenden tatsächlichen Maße und Verhältnisse. Änderungen und Verbesserungen in Konstruktion und Ausführung sowie handels- und materialübliche Abweichungen in Qualität, Ausführung und Farbe behalten wir uns vor. Auch nicht handelsübliche geringfügige Konstruktions- und Formänderungen sind zulässig, es sei denn, dass im Einzelfall die Änderung oder Abweichung für den Kunden nicht zumutbar ist. Besteht ein Rahmenvertrag, so hat dieser Vorrang.

§ 3 Schutzrechte

1. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben in unserem Eigentum. Das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsbeziehung überlassenen Unterlagen und Informationen steht im Verhältnis zum Kunden ausschließlich uns zu, auch, soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind. Zugänglichmachung für Dritte darf nur im Einvernehmen mit uns geschehen. Zu den Angeboten gehörende Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind auf Verlangen, oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich an uns zurückzugeben.
2. Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Spezifikationen Schutzrechte Dritter verletzt, so ist der Kunde verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht zur Nachprüfung vorbezeichneter Unterlagen, auch in Bezug auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter, verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Anwendungen, die aus der oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 4 Kaufpreis und Zahlung; Aufrechnung

1. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die in Preislisten und Katalogen angegebenen Preise ohne Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer. Die in Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Preise schließen die Kosten für notwendige Verpackung nur bei schriftlicher Vereinbarung ein. Montagekosten gehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, grundsätzlich zu Lasten des Kunden.
2. Soweit nichts anderes vereinbart, sind alle Rechnungen mit Rechnungslegung ohne Abzug sofort fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wir behalten uns den Nachweis eines darüber hinaus gehenden Schadens vor. Das dem Kunden zustehende Bestimmungsrecht nach § 366 Abs. 1 BGB wird zugunsten der gesetzlichen Tilgungsregelung des § 366 Abs. 2 BGB abgedungen.
3. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Schecks oder Wechsel werden vorbehaltlich ihres Eingangs mit Wertstellung desjenigen Tages gutgeschrieben, an dem wir endgültig über den Gegenwert verfügen können. Sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für die Nichterhebung von Protest wird ausgeschlossen.
4. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so können wir unsere Leistungen verweigern und dem Kunden eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder eine geeignete Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Fristablauf oder bei Verweigerung des Kunden sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.
5. Gegen Ansprüche, die wir gegenüber dem Kunden haben, kann dieser nur aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht wirksam geltend machen, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- u. Nebensachen unser Eigentum. Ist der Kunde Unternehmer, so gilt bei laufender Rechnung das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Soweit wir mit dem Kunden Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechselverfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Ist der Kunde Unternehmer, so ist er insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und uns schriftlich zu informieren, sofern Wartungs-, Reparatur- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind. Solche Arbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten durchzuführen.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder in die uns abgetretenen Forderungen oder sonstige Sicherheiten, insbesondere im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich von den drohenden, unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Zugriffen Dritter unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen benachrichtigen. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Die Kosten hierfür trägt der Kunde ebenso wie die entstehenden Interventionskosten, soweit der Dritte dazu nicht in der Lage ist.
4. Ist der Kunde Unternehmer, so gilt darüber hinaus folgendes:
 - a) Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die von uns gelieferten Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Verbindung erfolgt für uns als Hersteller i. S. d. § 950 BGB und / oder § 947 BGB, so dass wir Eigentum an den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwerben, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Soweit durch die Verarbeitung unser Eigentum an der Ware untergeht, ist der Kunde verpflichtet, uns Miteigentum an der neu entstandenen Sache einzuräumen, soweit er selbst (Mit-)Eigentümer ist.
 - b) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Dieser Freigabeanspruch entsteht, wenn der Nennwert der abgetretenen Forderungen 150 % der zu sichernden Forderungen ausmacht. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware oder die aufgrund von Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung daraus entstandenen Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, jedoch nur unter Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt. Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich MwSt.) zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob diese Ware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, wird uns ein dem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Entsprechendes gilt, wenn die Vorbehaltsware allein oder mit anderen Waren Gegenstand oder Teilgegenstand eines Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages ist.
 - c) Zu anderen als den vorgenannten Verfügungen ist der Kunde nicht berechtigt. Insbesondere ist er nicht zur Abtretung der Forderungen, einschließlich des Forderungsverkaufes an Factoringbanken - vorbehaltlich der Regelung des § 354 a HGB - ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung befugt. Zu einem Forderungsverkauf an eine Factoringbank ohne Rückbelastungsmöglichkeit (echtes Factoring) erteilen wir unsere Zustimmung unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde, die von der Factoringbank an ihn geleisteten Zahlungen unverzüglich an uns weiterleitet.
 - d) Der Kunde ist so lange zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, als er seiner vertraglichen Zahlungspflicht uns gegenüber rechtzeitig nachkommt. Wir können die Einziehungsermächtigung darüber hinaus ausdrücklich widerrufen, wenn
- der Kunde einen Wechsel bei Fälligkeit nicht einlöst oder
- die Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrechts zu unseren Gunsten gemäß § 4 Ziffer 4 vorliegen.

Hinsichtlich der Einziehung der Forderungen gilt der Kunde als Treuhänder mit der ausdrücklichen Verpflichtung zur Abführung der Gegenwerte abzüglich seines Verdienstes. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Hat der Kunde für die gelieferten Waren eine Verbringung derselben ins Ausland vorgesehen, so hat er uns hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns ein Sicherungserbe einzuräumen, das dem vorbezeichneten Eigentumsvorbehalt unter der Rechtsordnung des Zielortes am nächsten kommt. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

§ 6 Lieferung, Transport, Versand, Gefahrübergang

1. Liefertermine oder Lieferfristen haben ausschließlich dann verbindlichen Charakter, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Termine schriftlich oder in Textform vereinbart wurden.
2. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie ggf. ab Erbringung einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Liefer- und Leistungszeiten angemessen.
3. Ist der Kunde kein Verbraucher, steht unsere Lieferverpflichtung unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht rechtzeitige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung ohne unser Verschulden wesentlich erschweren oder unmöglich machen, einerlei, ob sie bei uns selbst oder einem Vorlieferanten eintreten.
4. Der Versand erfolgt grundsätzlich für Rechnung und auf Gefahr des Kunden, es sei denn, die Preise wurden ausdrücklich schriftlich frei Bestimmungsort vereinbart. Die Ware wird außerdem grundsätzlich unverpackt geliefert. Versandweg, Transport- und Schutzmittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl und Erfahrung überlassen. Wurde eine Verpackung vereinbart, erfolgt diese in handelsüblicher Weise gegen Aufpreis. Verpackungsmaterial und Hilfsmittel für die Beförderung (z.B. Unterleghölzer) sind vom Kunden unverzüglich zurückzugeben, soweit sie nicht gekauft wurden. Bei Lieferung frei Verwendungsstelle des Kunden versteht sich der vereinbarte Preis stets frei Wagen an befahrbarer Straße. Die Abladung der Ware ist Sache des Kunden und geht zu seinen Lasten.
5. Mit der Übergabe der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Stelle, spätestens mit dem Verlassen unseres Werkes oder Lagers geht die Gefahr, auch bei „Lieferung frei Bestimmungsort“, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt und ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, auf den Kunden über. Ist der Kunde ein Verbraucher, gilt dies jedoch nur dann, wenn er selbst einen nicht von uns benannten Beförderer beauftragt hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft bzw. Abholbereitschaft der Ware auf den Kunden über. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich aberufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, die Ware nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Soweit eine von uns nicht zu vertretende Lieferverzögerung länger als 4 Wochen dauert, hat der Kunde die üblichen Lagerkosten zu zahlen.
6. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde. Diesem ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und uns schriftlich zu benachrichtigen. Angelieferte Ware ist vom Kunde unbeschadet seiner Rechte aus §§7 und 9 entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist. Wir sind zu handelsüblichen Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden unzumutbar.
8. Im Rahmen des handelsüblichen Umfangs sind wir auch zu Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt.
9. Erklärt der Kunde vor Herstellung der bestellten Ware, diese nicht abnehmen zu wollen, hat er 30 % des Vertragswertes als Entschädigung für entgangenen Gewinn und entstandene Kosten zu zahlen; der Kunde kann nachweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dass er wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Den Nachweis eines höheren Schadens als in der Pauschale angegeben behalten wir uns vor.
10. Erfolgt die Lieferung nicht fristgerecht, hat der Kunde uns eine Nachfrist zu setzen, die mindestens 2 Wochen zu betragen hat. Ist nach Ablauf der von dem Kunden gesetzten Frist die Ware nicht versandbereit gemeldet, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Beendigung des Vertrages in sonstiger Weise berechtigt, wenn er diese Konsequenz des fruchtlosen Fristablaufs zusammen mit der Fristsetzung angedroht hat. Die erweiterte Haftung des Lieferers gemäß § 287 BGB ist ausgeschlossen.

§ 7 Widerrufs- und Rückgaberecht

1. Ist der Kunde Verbraucher, hat er das Recht, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen ab dem Tag, ab dem er oder ein von ihm benannter Dritte, der nicht Beförderer ist, die Ware in Besitz genommen hat, zu widerrufen. Der Kunde wird von uns spätestens bei Vertragsschluss ausdrücklich über sein Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen belehrt.
2. Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde uns mittels einer eindeutigen Erklärung über seinen Entschluss, die auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
3. Hat der Kunde bereits die Ware erhalten, ist er verpflichtet, diese unverzüglich, in jedem Falle aber spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem er uns über den Widerruf unterrichtet, an unseren Geschäftssitz in Oelsnitz/Vogtland zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde vor Ablauf der Frist von 14 Tagen die Ware absendet.
4. Macht der Kunde von seinem Widerrufsrecht nach Abs. 1 Gebrauch, haben wir ihm alle Zahlungen, die wir von ihm erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung, als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über seinen Widerruf bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelt berechnet.
5. Wir können die Rückzahlung nach Abs. 4 verweigern, bis wir die Ware wieder zurückerhalten haben oder der Kunde den Nachweis erbracht hat, dass er die Ware zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.
6. Ist der Vertrag mit dem Kunden unter ausschließlicher Verwendung von Telekommunikationsmitteln zustande gekommen (Fernabsatzvertrag) und kann die Ware aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden, tragen wir die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware bzw. holen wir nicht paketversandfähige Ware beim Kunden wieder ab.
7. Der Kunde muss für einen etwaigen Wertverlust der von uns gelieferten Ware nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einem zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang durch den Kunden zurückzuführen ist.
8. Das Widerrufsrecht nach Abs. 1 besteht nicht, wenn die Ware nach Kundenspezifikationen angefertigt wird oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten ist. Das Widerrufsrecht nach Abs. 1 erlischt, wenn wir mit der Ausführung des Vertrages und mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen haben und der Kunde zuvor seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrages sein Widerrufsrecht verliert.
9. Der Kunde kann das Muster – Widerrufsformular – oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website (<https://www.meiser.de/de/>) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir dem Kunden unverzüglich (z.B. per Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Sofern der Kunde Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB zu beachten hat, setzen die Gewährleistungsrechte (§9) voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 HGB und nachfolgenden Regelungen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Beanstandungen über offenkundige Mängel, die bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, sind unter Beschreibung des konkreten Mangels schriftlich oder in Textform geltend zu machen. Mängel, die bei der Lieferung nicht offenkundig und trotz der Erfüllung der Obliegenheiten nach § 377 nicht zu erkennen waren, sind ebenfalls schriftlich oder in Textform nach Kenntnisnahme unter Beschreibung des Mangels bei uns geltend zu machen. Kommt der Kunde seinen in zumutbarer Weise der Abwicklung des Vertrages gebotenen Obliegenheiten nicht nach, führt dies zum Verlust der Mängelrügepflicht.
 - a) Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereit zu halten. Wir haben das Recht, uns an Ort und Stelle von der Berechtigung der Beanstandungen zu überzeugen. Vorbehalte in den Frachtbriefen stellen keinen Beweis für Mängel dar.
 - b) Wird Ware direkt von uns unmittelbar an Dritte versandt, so hat der Kunde darauf hinzuwirken, dass die im Verhältnis zwischen uns und dem Kunden bestehenden Rügeobliegenheiten auch im Verhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden verbindlich vereinbart werden. Der Kunde hat uns nach einer etwaigen Rüge durch den Dritten unverzüglich von deren Inhalt schriftlich oder in Textform zu informieren.
 - c) Verzinkte Teile, die durch Transport oder Montage beschädigt und/oder nachgeschweißt werden, sowie übergroße Teile, die nach dem Verzinken montiert werden, sind vom Kunden unverzüglich mit Kaltzinkpaste nachzubessern. Das gleiche gilt für nachlaufende Säurestellen, die wie Rost aussehen.

§ 9 Gewährleistung

1. Soweit ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Kosten und Aufwendungen der Mangelbeseitigung oder die der Nachlieferung sind von uns zu tragen. Ist die Mangelbeseitigung wegen der für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen oder wegen etwaig damit verbundenen Aus- und wieder Einbaukosten unverhältnismäßig, können wir die Mangelbeseitigung vollständig verweigern. Satz 3 gilt jedoch nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist. Wir sind jedoch berechtigt, den auf Anwendungersatz gerichteten Anspruch des Kunden für etwaige Aus- und wieder Einbaukosten auf einen angemessenen Betrag zu beschränken.
2. Wenn wir die Nacherfüllung ablehnen oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder diese dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, Minderung oder Schadenersatz verlangen. Das Rücktrittsrecht kommt jedoch nur bei erheblichen Pflichtverletzungen zur Zeit der Rücktrittserklärung in Betracht. Ist der Kunde kein Verbraucher, erlischt das Rücktrittsrecht, wenn der Kunde den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder des Fehlschlagens der Nacherfüllung bzw. spätestens nach dem Zeitpunkt erklärt, zudem für den Kunden die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird.
3. Die Gewährleistungsrechte des Kunden, der nicht Verbraucher ist, bestehen nur, soweit dieser seinen in § 8 näher bezeichneten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
4. Die Mängelansprüche hat der Kunde schriftlich oder in Textform unter Benennung sämtlicher erkannter Mängel und unter Angabe aller Umstände, unter denen sich der Mangel offenbart hat, geltend zu machen. Der Kunde, der nicht Verbraucher ist, verpflichtet sich, die von uns gelieferte Ware, die in andere Sachen eingebaut werden soll, vorher auf erkennbare Mängel zu untersuchen und uns hiervon Mitteilung zu machen.
5. Keine Gewähr wird übernommen für alle Ursachen, die nicht von uns im Rahmen unserer Erfüllungspflicht zu vertreten sind, insbesondere nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch, Verwendung ungeeigneter Materialien oder von den allgemeinen Regeln der Technik und Baukunst abweichenden Montagearbeiten.
6. Bei sonstigen, nicht vertragswesentlichen Pflichtverletzungen ist der Kunde zum Rücktritt nicht berechtigt, sofern wir die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben und dem Kunden ein Festhalten am Vertrag zumutbar ist.
7. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der dem Kunden vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Kunde unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Er ermächtigt uns bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Machen wir nach unserem Ermessen von dieser Ermächtigung gebrauch, so darf der Kunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne unsere Zustimmung anerkennen. Wir sind verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen.
8. Aussagen unsererseits über die Beschaffenheit der Ware, gelten nicht als Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Rechte des Kunden bestimmen sich in diesem Falle nach der von uns abgegebenen Garantieerklärung. Der Kunde hat die Rechte aus der Garantieerklärung innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Garantiefalles schriftlich oder in Textform uns gegenüber geltend zu machen (Ausschlussfrist).
9. Für alle gegen uns geltend gemachten Gewährleistungsansprüche gilt eine Verjährungsfrist von
 - a) zwei Jahren, wenn es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt,
 - b) einem Jahr, wenn es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt.Die Verjährungsbeschränkung gemäß lit. b) dieses Absatzes gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder wenn uns Arglist vorwerfbar ist. Die Regelungen zum Beginn der Verjährung in § 445 b Abs. 2 BGB gelten sowohl für Regressansprüche des Kunden hinsichtlich etwaiger Ausbau- und wieder Einbaukosten, sondern auch hinsichtlich der übrigen Gewährleistungsansprüche nach § 437 BGB.

§ 10 Haftung

1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leisten wir Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur: Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), durch leichte Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, ist unsere Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischer Weise gerechnet werden muss.
2. Unsere Haftung ist dabei stets beschränkt auf EUR 25.000,00 pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 50.000,00 aus dem Vertrag, es sei denn, diese Summe ist angesichts des Einzelfalles unangemessen niedrig.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Kunde Verbraucher ist. Ferner im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aus der Übernahme von Beschaffenheitsgarantien oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Berechnungskriterien

Zur Berechnung kommt die volle rechteckige Fläche. Die abgedeckten Flächen werden als Ganzes einschließlich der Stoßfugen und Spielräume sowie Aussparungen berechnet. Bei Rundbelägen bzw. Segmenten entspricht die volle rechteckige Fläche dem kleinsten, den Belag umschließenden Rechteck. Für Einzelroste unter 0,7 qm berechnen wir gestaffelte Mindergrößenzuschläge. Laufende Meter zusätzlicher Einfassungen für Ab- und Ausschnitte werden zusätzlich berechnet.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unabhängig vom Ort des Vertragsschlusses. Die Anwendung UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand Oelsnitz/Vogtland oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Kunden. Dieser ausschließliche Gerichtsstand gilt auch dann, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, ist Erfüllungsort Oelsnitz/Vogtland. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Nichtkaufleute.
3. Personenbezogene Daten des Kunden werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der einschlägigen EU-Verordnungen und -Richtlinien elektronisch verarbeitet.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen uns und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Anstelle einer unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag Lücken aufweist. Unsere früheren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen treten hiermit außer Kraft.